Stadt Meiningen
Fachbereich
Stadtservice

Leistungsbeschreibung

für die Ausschreibung
von einem

Lastkraftwagen mit Abrollkipper und Ladekran

für den
Stadtservice Meiningen

Inhalt:

Allgemeiner Teil der Leistungsbeschreibung

Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Die Stadt Meiningen schreibt die Beschaffung eines Lastkraftwagens mit Abrollkipper und Ladekran für den Stadtservice Meiningen aus. Für das zu beschaffende Fahrzeug werden keine Fördermittelzuwendungen vom Land und Landkreis gewährt.

1.2 Die Ausschreibung erfolgt neben dem Allgemeinen Teil mit den Vertragsbedingungen durch ein Leistungsverzeichnis.

1.3 Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges sowie die Übereinstimmung des Angebots mit der Angebotsanforderung werden anhand des vorgegebenen Leistungsverzeichnisses festgestellt.

1.4 Das elektronische Angebot ist Fristgerecht an die nachfolgende Adresse zu richten:

www.evergabe.de

2. Bewertung der Angebote:

2.1 Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte (nach Wertungskriterien) auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt.

Kriterium	**Max. Punkte**
2.1.1. Angebotsgesamtpreis	50 Punkte
Der niedrigste Preis erhält die volle Punktzahl. Höhere Preise werden dazu ins Verhältnis gesetzt.	
2.1.2. Fahrzeugbewertung siehe 9.2-9.4 des Leistungsverzeichnisses	30 Punkte
Das Angebot mit den meisten mit „Ja“ beantworteten Kriterien in der Ausstattung, dem Aufbau und dem Sonderaufbau erhält die 30 Punkte. Angebote mit weniger mit „Ja“ beantworteten Kriterien werden dazu ins Verhältnis gesetzt.	
2.1.3. Entfernung zum Standort	20 Punkte
Es wird die Erreichbarkeit der Servicestützpunkte, Reaktionszeiten, Ersatzteilversorgung sowie ggf. Bereitstellung von Reservefahrzeugen bewertet und ins Verhältnis gesetzt. Die Darlegung der Wirtschaftlichkeit wird weiterhin bewertet.	
Gesamt	**100 Punkte**

3. Inhalte des Angebotes, Angebotsunterlagen, Angebotspreise:

3.1 Für die Abgabe des Angebotes sind die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Vordrucke/ Formblätter zu verwenden. Eine Ausfertigung des Angebotsvordruckes ist für die Unterlagen des Bieters bestimmt.

3.2 Das Angebot muss der Zentralen Vergabestelle der Stadt Meiningen spätestens zum angegebenen Eröffnungs-/ Einreichungstermin **elektronisch** zugehen.

3.3 Sollten sich Änderungen zum bereits abgegebenen Angebot ergeben, ist die Rücknahme dieses Angebots elektronisch auf der Vergabeplattform vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Es kann bis zum Eröffnungs-/ Einreichungstermin ein neues Angebot eingereicht werden.

3.4 Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt

3.5 Die nachstehenden allgemeinen Punkte zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses gelten mit Abgabe eines Angebotes in vollem Umfang als anerkannt

3.6 Die Angebote, alle Unterlagen, wie Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflegeanweisungen etc. sowie der die Leistung betreffende Schriftverkehr ist ausschließlich in deutscher Sprache auszuführen.

3.7 Die vorgegebenen technischen Daten (vgl. 9.1) sind als Mindestanforderung vollständig zu erfüllen und entsprechend nachzuweisen. Unbeantwortete Positionen zur Ausstattung, zum Aufbau und zum Sonderaufbau (vgl. 9.2-9.4) werden als nicht vorhandene Ausstattungsmerkmale gemäß der Kriterien 2.1.2 gewertet.

4. Fristen, Terminvorgaben, Terminüberschreitung:

4.1 Im Leistungsverzeichnis ist verbindlich vorzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welcher Frist die geforderte Leistung erbracht werden kann. Die Leistung muss spätestens zum auf dem Formblatt 634 bei „Ende der Ausführung“ angegebenen Datum erfolgt sein. Die Fristen werden Vertragsbestandteil.

4.2 Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Bindefristbeginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.

5. Nicht berücksichtigte Angebote, Vertragsauflösung:

5.1 Angaben betreffend die Ausstattung, den Aufbau und den Sonderaufbau Kran sowie Preise unter Ziffer 9.2 ff. sind zwingend an entsprechender Stelle anzukreuzen/einzutragen. Bei unbeantworteten Positionen zur Ausstattung, zum Aufbau und zum Sonderaufbau Kran sowie fehlender Preisangaben steht es im Ermessen des Auftraggebers, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.

5.2 Angebote, welche die Mindestanforderungen gem. 9.1 nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

5.4 Die Zentrale Vergabestelle der Stadtverwaltung Meiningen teilt jedem erfolglosen Bieter die Ablehnung seines Angebotes über die Vergabeplattform mit.

6. Abnahmen:

6.1 Die Fahrzeugabnahme/ Probefahrt erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und eingebauten Beladungsgenstände und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.

6.2 Die Abnahmebeauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterstützen. Die Abnahme findet witterungsabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Fahrzeughersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

7. Gewährleistung und Haftung:

Die Gewährleistung gilt für eine Dauer von mindestens 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Sie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges/ Gerätes. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug/Gerät auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

8. Besondere Vertragsbedingungen, Sonstiges:

8.1 Räumt der Verkäufer Skonto ein, so beginnt die Skontofrist, wenn die Rechnung bei der Stadtverwaltung eingeht. Die Skontofrist muss mindestens 14 Tage betragen, um bei der Angebotssumme gewertet werden zu können.

8.2 In den Rechnungen sind die Auftragsnummer und die Fahrzeug-Ident.-Nr. zu vermerken

8.3 Die Lieferung schließt die Anfertigung, Beschaffung und die Zusammenstellung aller notwendigen technischen Unterlagen für die TÜV-Prüfung und Abnahme ein.

8.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen oder abzulehnen.